

Protokollauszug vom

24.02.2021

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19608 «Hardware Beschaffung Arbeitsplatz 2021»: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 285 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.113-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Hardware-Beschaffung für elektronische Arbeitsplätze im Jahr 2021 im Betrag von rund 285 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19608, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung erfolgt bei den submittierten Firmen Business IT AG (Notebooks), Lenovo Schweiz GmbH (Desktops/Workstations) und MTF Data AG (Monitore).

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Lieferverträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Das Projekt umfasst Neubeschaffungen und Ersatzbeschaffungen von Hardware für die elektronischen Arbeitsplätze im laufenden Kalenderjahr und umfasst Desktops, Notebooks und Monitore.

2. Investitionsausgaben

2.1. Kostenschätzung

Die Kosten für die Beschaffung von Notebooks, Desktops/Workstations und Monitore basiert auf Erfahrungswerten der letzten Jahre und beträgt rund 285 000 Franken pro Jahr.

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19608
Projektbezeichnung	Hardware Beschaffung Arbeitsplatz 2021

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Ausführung Hardware	§	285 000.00
Gesamtkredit			285 000.00

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 520000	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
2021	0.00	0.00	285 000.00	285 000.00

3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die Bereitstellung von elektronischen Arbeitsplätzen ist für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Winterthur unverzichtbar.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffende Hardware wird am Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die elektronischen Arbeitsplätze werden auf dem heutigen Stand der Technik mit der submittierten Hardware ausgerüstet.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Bestehende Hardware, die am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, ist zu ersetzen und neu geschaffene Arbeitsplätze sind mit der erforderlichen Hardware auszustatten. Die entsprechenden Geräte müssen zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19608, freizugeben.

4. Beschaffung

Die Beschaffung erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführten Submissionen:

- Submission Notebooks: Beschaffung bei Business IT AG (SR.16.102-2 vom 26.10.2016)
- Submission Desktops/Workstations: Beschaffung bei Lenovo Schweiz GmbH (SR.17.981-2 vom 06.06.2018)
- Submission Monitore: Beschaffung bei MTF Data AG (SR.16.102-2 vom 26.10.2016).

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.